

II-1550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND-U. FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 11.633/42-I 1/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 22. November 1976

690/AB

1976-11-26

zu 719/J

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brandstätter und Genossen (ÖVP), Nr. 719/J, vom 7. Oktober 1976, betr. Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung

Anfrage:

1. Warum ist in der Zwischenzeit noch keine Waldbrandversicherungsverordnung erlassen worden?
2. Wann wird die Verordnung in Kraft treten?
3. Welchen Prozentsatz der Prämienkosten wird der Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung beitragen?

Antwort:Zu 1.:

Der Entwurf einer Verordnung über den Bundeszuschuß zur Waldbrandversicherung wurde am 3. Mai 1976 zur Begutachtung versendet. Nach Ende der Begutachtungsfrist (15. Juni 1976) wurde das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ausgewertet und die Endfassung des Entwurfes ausgearbeitet.

Zu 2.:

Die Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 590/1976 verlautbart und ist am 30. Oktober 1976 in Kraft getreten.

Zu 3.:

§ 1 der Verordnung legt fest, daß die Höhe des aus Förderungsmitteln des Bundes zu gewährenden Bundeszuschusses 25 vom Hundert der Waldbrandversicherungsprämie beträgt.

Der Bundesminister:

